



Darmstadt
Rhein Main Neckar

Hinweisblatt

für Weiterbildungsprüfungen zum

Staatlich geprüften Übersetzer und Dolmetscher

sowie

IHK-geprüften Übersetzer und Dolmetscher

Übersetzer bzw. Dolmetscher sind keine geschützten Berufsbezeichnungen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die möglichen Weiterbildungsprüfungen zum Staatlich geprüften sowie zum IHK-geprüften Übersetzer oder Dolmetscher.

Die in Hessen abgelegte **Staatliche Prüfung** für Übersetzer/Dolmetscher ist bundesweit anerkannt. Das Ablegen der Staatlichen Prüfung als Dolmetscher ist erst nach bestandener Prüfung als Staatlich geprüfter Übersetzer möglich.

Beglaubigungen sind für Übersetzer und Dolmetscher nur möglich, wenn sie vereidigte Übersetzer/Dolmetscher sind.

Staatlich geprüfte Übersetzer/Dolmetscher können die Vereidigung beim jeweils örtlich zuständigen Landgericht beantragen. Bei einem Wohnortwechsel muss die Vereidigung ggf. erneut bei dem dann örtlich zuständigen Landgericht beantragt werden.

Allgemein vereidigte Dolmetscher sind nicht zugleich ermächtigt, Übersetzungen zu beglaubigen. Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung können von einem Dolmetscher ebenfalls nicht beglaubigt werden.

Ansprechpartner für die Staatliche Prüfung:

Staatliches Prüfungsamt für Dolmetscher/Übersetzer/Gebärdensprachdolmetscher

Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt

☎ 06151 3682-550

http://afl.bildung.hessen.de/pruefung/staatliche_pruefungen

Email: i.schnellbach.@afl.hessen.de

Hinweis:

Das Hessische Kultusministerium hat keine Institution autorisiert, auf die Staatliche Prüfung vorzubereiten. Das Staatliche Prüfungsamt kann daher keine auf die Prüfung vorbereitenden Lehrgangsträger benennen!

Die in Hessen abgelegte **IHK-Prüfung** für Übersetzer/Dolmetscher ist nicht staatlich anerkannt. IHK-geprüfte Übersetzer oder Dolmetscher können die Vereidigung beim jeweils örtlich zuständigen Landgericht nur beantragen, wenn sie zusätzlich zur IHK-Prüfung auch die Staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt bietet weder Lehrgänge noch Prüfungen zum IHK-geprüften Übersetzer/Dolmetscher an. Unter dem nachfolgenden Link erhalten Sie jedoch eine bundesweite Übersicht aller Industrie- und Handelskammern mit Prüfungen für Dolmetscher, Übersetzer, Korrespondenten u. ä.:

<http://www.darmstadt.ihk24.de>, Dokument-Nummer: 747



Darmstadt
Rhein Main Neckar

Exemplarisch genannt, bieten die folgenden nächstgelegenen Industrie- und Handelskammern Fremdsprachen-Prüfungen an:

- IHK Frankfurt/M.** Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt/M.
Ansprechpartner: Gerda Heinen, ☎ 069 2197-1402
Email: g.heinen@frankfurt-main.ihk.de
- IHK Karlsruhe** Lammstr. 13-17, 76133 Karlsruhe
Ansprechpartner: Isabell Sur, ☎ 0721 174-207
Email: sur@karlsruhe.ihk.de
- IHK Koblenz** Schloßstr. 2, 56068 Koblenz
Ansprechpartner: Heidi Ody, ☎ 0261 106-264
Email: ody@koblenz.ihk.de
- IHK Wiesbaden** Wilhelmstr. 24-26, 65183 Wiesbaden
Ansprechpartner: Selcuk Yigit, ☎ 0611 1500-132
Email: s.yigit@wiesbaden.ihk.de

Bitte wenden Sie sich an die oben genannten IHK-Partner für die Suche nach Veranstaltern entsprechender Vorbereitungslehrgänge auf die Prüfung oder besuchen Sie dazu folgende Weiterbildungs-Datenbanken:

Weiterbildungs-Informations-System (WIS)

<http://www.wis.ihk.de>

Weiterbildungsdatenbank (KURSNET)

<http://www.arbeitsagentur.de> → KURSNET

oder wenden Sie sich an:

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Bundesgeschäftsstelle, Kurfürstendamm 170, 10707 Berlin
Tel: 030 88712830 Fax: 030 88712840
EMail: info@bdue.de, <http://www.bdue.de>

- BDÜ Hessen** Landesgeschäftsstelle, Moritzstr. 28, 65185 Wiesbaden
Ansprechpartner: Gaby Lonz, Tel: 0611 52-3000, Fax: 0611 52-2011
Email: he@bdue.de, <http://www.he.bdue.de>

Der BDÜ vertreibt ein kostenpflichtiges Verzeichnis in Buchform mit Angaben und Informationen zu über 900 Dolmetschern und Übersetzern, die Mitglied im Verband sind.

Neben diesen Weiterbildungslehrgängen und Weiterbildungsprüfungen gibt es verschiedene Hochschul-Studiengänge, die zum Diplom-Dolmetscher qualifizieren.

Dieses Hinweisblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!